



Vereinbarung über die Nutzung der Slipanlage der WSG Kleiner Wannsee e.V.

zwischen (nachfolgend „Nutzer“ genannt)

und der WSG Kleiner Wannsee e.V. (nachfolgend „WSG“ genannt)

Der Nutzer möchte die Slipanlage der WSG nutzen um sein Boot Auf- bzw. Abzulipen.

Der Nutzer erklärt, dass er die umseitige „Slip- und Kranordnung“ gelesen und verstanden hat und diese vollumfänglich anerkennt und akzeptiert.

Weiterhin erklärt der Nutzer in den Umgang der Slipanlage und den von der WSG bereitgestellten Slipvorrichtungen und Hilfsmitteln eingewiesen zu sein.

Zum Schutz des Eigentums der WSG muß der Nutzer über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen und diese unaufgefordert jeweils aktuell vorlegen.

Diese Vereinbarung ist unbefristet und hat keine Auswirkung auf mögliche Slipkosten gem. Gebührenordnung der WSG.

Die Vereinbarung kann seitens der WSG jederzeit widerrufen werden.

Berlin, den

.....
Unterschrift WSG

.....
Klarschrift

.....
Unterschrift Nutzer

.....
Klarschrift

Slip- und Kranordnung



1. Allgemeines

Die Slipanlage steht den Mitgliedern der Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V. (nachfolgend WSG) kostenlos zur Verfügung, sofern sie durch Ableisten der Pflichtarbeitsstunden zur Erhaltung der vereinseigenen Anlagen beitragen. Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, zahlen eine Slipgebühr.

Die Höhe der Slipgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung.

Die Slipanlage kann auch von Nichtmitgliedern benutzt werden, wenn sie diese Slipordnung schriftlich anerkannt haben und sich zur Zahlung einer Slipgebühr für Nichtmitglieder verpflichtet haben. Es dürfen nur Boote geslippt werden, deren Eigner diese Slipverordnung anerkannt haben.

Die Slipanlage der WSG steht darüber hinaus jedem Wassersportler kostenlos zur Verfügung, der mit seinem Boot den Hafen der WSG als Nothafen anläuft und sein Fahrzeug aufslippen muss.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge bis zur Slipanlage ist immer freizuhalten. Das zwischenzeitliche Abstellen der Boote im Bereich der Slipanlage darf nur zum Sichern jener für den Transport erfolgen.

2. Abgrenzung der Schadenhaftung beim Transport des Bootes auf dem Vereinsgelände

Der Traktorfahrer übernimmt keine Haftung für Schäden, Verluste oder Verletzungen, die beim Transport von Booten auf dem Vereinsgelände entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Traktorfahrers zurückzuführen.

Mit dem Transport erklärt sich der Eigentümer des Bootes ausdrücklich damit einverstanden, auf jegliche Haftung für vorgenannte Schäden gegenüber dem Verein, dem Traktorfahrer oder Dritten zu verzichten.

3. Abgrenzung der Schadenhaftung bei Nutzung Winde und Sliprampe

Geslippt wird ausnahmslos mit der vom Windenführer* bediente Winde. Das Slippen mit Traktor oder PKW ist untersagt. Der Traktor bzw. der PKW darf nur zur Anlieferung und Abholung des Bootes von oder zur Slipanlage benutzt werden.

*Windenführer = eingewiesenes Mitglied der WSG, mindestens 16 Jahre alt, nicht unter Alkohol- bzw. Dogeneinfluss stehend.

Auf- und Abbringen sowie das Slippen der Boote erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners (Personen- und Sachschäden) auch dann, wenn von der WSG eine Slipgebühr erhoben wird. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens der WSG nicht abgeschlossen.

Die Slipanlage und die Hebezeuge sind von allen Mitgliedern und Gästen pfleglich zu behandeln. Die Eigner haften gegenüber der WSG uneingeschränkt für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte oder Beauftragte an der Anlage der WSG oder anderen auf dem Gelände der WSG liegenden Boote verursachen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte oder Beauftragten über die sich aus dieser Slipordnung ergebenden Pflichten.

Eigner und Windenführer haben sich vor dem Slippen vom ordnungsgemäßen Zustand der Slipwinde und des Windenseiles zu vergewissern. Die WSG haftet nicht bei Bruch der Slipwinde oder des Windenseiles.

Schadenersatzansprüche der Eigner untereinander und gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.

Der Windenführer und die WSG übernehmen für das Slippen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Fehlbedienung der Winde und der Hilfsgeräte. Der Eigner übernimmt eigenverantwortlich die Leitung des gesamten Slipvorganges.



Für Schäden, die der vom Vorstand der WSG anerkannten Windenführer* an der Winde, dem Slipseil und den Hilfsgeräten verursacht, kommt die WSG auf.

4. Betrieb

Das maximal zulässige Slipgewicht eines Bootes beträgt derzeit 4 Tonnen. Der Betrieb der Slipwinde ist nur durch die namentlich durch Aushang bekanntgemachten Mitglieder (Windenführer) zulässig.

Zum Slippen muss immer ein Windenführer und der Eigner oder sein bevollmächtigter anwesend sein. Anweisungen zum Fahren der Winde gibt ausschließlich der Eigner oder dessen autorisierter Vertreter durch eindeutige Handzeichen bzw. deutliche Kommandos.

Nach dem Slippen ist das Seil ebenlagig ohne beklemmende Kreuzungen vollständig aufzutrommeln, die Stromzuführungen durch Betätigen des Hauptschalters zu unterbrechen und die Winde gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Jedes auf- oder abgeslipptes Boot muss in die vom Traktorfahrer geführte Slipliste am Sliptag eingetragen werden. Der entsprechende Versicherungs- und Slipvereinbarungsnachweis muss vom Bootseigner vor dem Slipvorgang vorgelegt werden (Empfehlung Aufbewahrung an Bord oder im eignen Spind). Festgestellte Mängel an der Winde müssen, durch den Windenführer an den Vorstand gemeldet werden. Bei gravierenden Mängeln, die die Sicherheit beeinträchtigen, ist die Winde stillzulegen. Alle Mängel werden in die Slipliste vom Traktorfahrer unter Bemerkung eingetragen.

5. Benutzung der Slipbahn

Die Reihenfolge der zu slippenden Boote bestimmt die ausgehängte Slipliste.

Vor dem Auf- und Abslippen muss die Slipbahn frei von Hindernissen sein (Bretter, Steine, Balken etc.)

Solange der Bootswagen nicht steht und durch Keile gegen Abrollen gesichert ist, darf der zur Wasserseite führende teil der Slipbahn unter keinen Umständen betreten werden. Während des Slipvorganges ist am Windenseil ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

Unbefugte Personen sowie Kinder dürfen sich während des Slipvorganges nicht im Bereich der Anlage aufhalten.

Die Slipbahn ist umgehend für den nächsten Slipvorgang zu räumen. Auf der Slipbahn darf nicht gewaschen werden (Wasch- und Reinigungsmittel zur Reinigung der Unterwasserschiffe sind nicht zugelassen)

Ein kurzes Abspülen mit dem Hochdruckreiniger (OHNE Zusätze) ist bei Biozid freien Antifouling derzeit erlaubt.



Wichtig: Boote, die mit biozidhaltigen Antifouling-Produkten ausgerüstet sind, dürfen grundsätzlich nicht mit dem Hochdruckreiniger gereinigt werden, da die entstehenden Aerosole mit den gelösten Biozidwirkstoffen verwirbelt und von Personen eingeatmet werden können!

Nach dem Abslippen sind leere Bootsanhänger von Vereinsfremden unverzüglich, jedoch spätestens am Ende des Tages vom Vereinsgelände zu fahren.

Mitglieder mit einem Wasser- oder Landliegeplatz müssen ihre Bootsanhänger mit ihrem Namen versehen und platzsparend auf dem Vereinsgelände zu stellen.

Das Kranen mit einem mobilen Kran ist möglich muss allerdings immer individuell mit dem Vorstand erörtert und besprochen werden!

Der Vorstand

Stand 19.08.2025